

An die
Staatsanwaltschaft Köln
Justizzentrum 13

50939 Köln

Strafanzeige

der Tierversuchsgegner Pulheim e. V. - MENSCHEN FÜR TIERRECHTE, vertreten
durch den Vorsitzenden, Gerd Straeten, Bernhardstr. 62, 50259
Pulheim
- Anzeigenerstatter -

gegen

die Verantwortlichen der Stadt
Frechen
- Beschuldigte -

wegen Verdachts der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 b TierSchG sowie wegen Verstoßes
gegen die Verbotsnorm des § 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

Anhängend an die Strafanzeige der Menschen für Tierrechte, Bundesverband der
Tierversuchsgegner e.V. vom 19. Aug. 2004, Zeichen cc - 166/04, erstatten wir gegen die
Beschuldigten Strafanzeige wegen des Verdachts der Tierquälerei und wegen
verbotswidrigen Aussetzens von Tieren aufgrund folgenden Sachverhalts:

Im Gebiet der Stadt Frechen bestand bis zum 21. Juli 2004 ein gut funktionierender,
stetig kontrollierter und betreuter Taubenschlag zur tierschutzgerechten Regulierung
der Stadttaubenpopulation. Dieser Taubenschlag wurde ständig von unseren
Mitgliedern betreut. Im Haushalt der Stadt Frechen waren dafür jährlich 2.300,- Euro
als Zuschuss für Futterkosten (hälftiger Betrag der jährlich anfallenden Futterkosten)
eingeplant und zur Unterstützung des Vereins bereitgestellt. Die stetige
Taubenbetreuung in dem genannten Taubenhaus hat fortlaufend seit August 2002
bestanden.

Aufgrund eines Beschlusses des Werksausschusses für den Entsorgungs-, Bau- und
Servicebetrieb der Stadt Frechen (EBS) und Umwelt sowie gemäß einem Beschluss
weiterer Verantwortlicher der Stadt Frechen (genauere Einzelheiten sind dem
Unterzeichner nicht bekannt) wurde unser Taubenhaus, das sich auf dem Parkdeck des
Parkhauses in der Josefstraße am 21. Juli 2004 geschlossen. Das Parkhaus wurde zuvor
"vergittert" und die bestehenden Nischen wurden zugemauert. Tauben können dadurch
im Bereich des Parkhauses entgegen den bisherigen Gepflogenheiten praktisch nicht
mehr nisten. Auch der bisher ausgeführte Gelegeaustausch mit dem Ziel der
tierschutzgerechten Begrenzung der Taubenpopulation kann dementsprechend nicht
mehr erfolgen, was somit eine kontraproduktive Maßnahme darstellt. In Verbindung
mit der getroffenen Maßnahme sind bisher keinerlei Vorkehrungen für ein
anderweitiges Nisten der Tauben und für den entsprechenden Gelegeaustausch
getroffen worden. Dies ist aber zwingend erforderlich, weil die Tauben
standortgebunden sind und eine kontrollierte Betreuung und Versorgung der Tiere

allein sowohl tierschutzgerecht als auch anderen öffentlichen Interessen an einer Begrenzung der Taubenpopulation gerecht wird.

Herr Rechtsanwalt Eisenhart von Loeper, Vorsitzender der Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V., hat sich deshalb bereits mit Schreiben an das Kreisveterinäramt Bergheim, Herrn Kreisveterinärdirektor Dr. Callenberg, gewendet und um dessen Einschreiten nachgesucht, um eine gesetzwidrige Misshandlung der Tauben, die durch die Vernachlässigung der Tiere seit dem 22. Juli 2004 auftritt, zu vermeiden.

Beweis: Genannte Schreiben liegt Ihnen bereits vor.

Die Bundesarbeitsgruppe Stadttauben hat ein sehr wirkungsvolles Konzept entwickelt, das in sehr zahlreichen Städten und in vielen Bundesländern praktiziert wird, um eine tierschutzgerechte Begrenzung der Taubenpopulation zu erreichen. Unser Taubenhaus in der Stadt Frechen lag voll auf dieser Linie. Nähere Einzelheiten können durch Beweismaterial bekräftigt werden.

Es ist ebenso bestürzend wie einmalig, dass ein bestehendes, wirksames Taubenhaus unter Mitwirkung staatlicher Behörden ohne zwingende Gründe geschlossen wird. Dies widerspricht in krassem Maße dem Staatsziel Tierschutz nach Art. 20 a GG, das alle staatlichen Behörden zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden der Tiere und dementsprechend zu tierschutzgerechter Fürsorge verpflichtet.

Durch die stetige Betreuung der Tauben in dem Taubenhaus ist ein Betreuungsverhältnis im Sinne von § 2 TierSchG entstanden. Die Schließung des Taubenhauses entgegen tierschutzrechtlichen Verpflichtungen verletzt die Verbotsnorm des § 3 Nr. 3 und somit auch § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG, weil die stetig auf menschliche Hilfe angewiesenen Tauben mit ungewissem Schicksal sich selbst überlassen und im Rechtssinne ausgesetzt werden.

Darüber hinaus besteht der Verdacht der Tierquälerei, weil die Tauben mangels laufender kontrollierter Fütterung wiederkehrenden Leiden ausgesetzt sind.

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs der Strafanzeige und um Angabe des dortigen Aktenzeichens.

Mit freundlichen Tierschutz-Grüßen

Gerd Straeten, Vorsitzender

**Tierversuchsgegner Pulheim e.V.
MENSCHEN FÜR TIERRECHTE
Bernhardstr. 62
D-50259 Pulheim-Brauweiler**